

Fraktionsstatut

Statut der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Moers

Die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Moers gibt sich auf der Grundlage der am 03.06.2014 unterzeichneten Fraktionsvereinbarung die nachfolgende Geschäftsordnung.

Sie tritt mit ihrer Verabschiedung am 03.06.2014 in Kraft.

1. Zusammensetzung der Fraktion

1.1 Die auf Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE. Moers gewählten Ratsmitglieder Brigitte Hübel, Gabriele Kaenders und Heiner Napp bilden eine Fraktion. Diese wählt den Fraktionsvorsitz und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Sie können mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder in die Fraktion aufnehmen.

1.2 Die Mitglieder der Fraktion können für die Ausschüsse des Rates Sachkundige Bürger benennen. Die Sachkundigen Bürger sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder der Fraktion, sofern diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

1.3 Die Fraktion trägt den Namen DIE LINKE..

2. Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

2.1 Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, sich an den Beratungen der Fraktion zu beteiligen und jederzeit Anträge an die Fraktion oder den Fraktionsvorstand zu stellen.

2.2 Jedes Mitglied der Fraktion ist dazu verpflichtet, sich aktiv an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen. Dazu gehört die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie an den Fraktionssitzungen und Klausuren. Falls Mitglieder der Fraktion verhindert sind, zeigen sie dies unverzüglich der Fraktionsgeschäftsführung an.

3. Organe der Fraktion

Organe der Fraktion Die LINKE. im Rat der Stadt Moers sind

- die Fraktionssitzung,
- der Fraktionsvorstand, bestehend aus den Ratsmitgliedern,
- und der/die Fraktionsvorsitzende

4. Fraktionssitzung

4.1 Die Fraktion berät in ihren Sitzungen über alle grundlegenden Fragen der Arbeit der Fraktion.

4.2 Die Fraktionsgeschäftsführung nimmt beratend teil.

4.3 Die Fraktion tritt zu ihren Fraktionssitzungen regelmäßig, bis auf weiteres wöchentlich zusammen. Für die turnusmäßigen Fraktionssitzungen bedarf es keiner besonderen Einladung. Der Tagesordnungsvorschlag wird durch den Fraktionsvorsitz in Abstimmungen mit den Stellvertretern vor der Sitzung erstellt.

4.4 Außerordentliche Fraktionssitzungen müssen auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder bzw. durch den Fraktionsvorsitz in Verbindung mit mindestens einem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

4.5 Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Dies gilt nicht bei Beratungen über nicht-öffentliche Vorlagen oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Fraktion dies wollen.

4.6 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen gegen das Votum der Hälfte der Ratsmitglieder sind nicht möglich. Bei prinzipiellen Widersprüchen wie bei direkt widersprüchlichen Anträgen haben die Ratsmitglieder für ihre Parteien ein Vetorecht.

4.7 Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

4.8 Der Fraktionssitzung obliegen die Vor- und Nachbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen, die Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten, von Anträgen im Rat, den Ausschüssen und öffentlichen Stellungnahmen – dazu zählen auch Veranstaltungen und Internetauftritte - soweit sie nicht Bestandteil der laufenden Arbeit sind. Darüber hinaus befindet die Fraktion über ggf. erforderlich werdende Ausschussbesetzungen.

4.9 Die Fraktion kann zu bestimmten Fachgebieten ausschussübergreifende Arbeitskreise einrichten und ihnen Rechte der Fraktionssitzung übertragen.

5. Besondere Verantwortung des Fraktionsvorstandes

5.1 Der Fraktionsvorstand ist allein entscheidungsberechtigt und verantwortlich für die Verwendung der durch die Stadt Moers zur Verfügung gestellten Sach- und Finanzmittel sowie in allen Personalfragen.

5.2 Der Fraktionsvorstand berät und beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) das Budget für die Arbeit der Fraktionsgeschäftsstelle und die grundlegende Verwendung der Fraktionsmittel.

5.3 Der Fraktionsvorstand kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Verwendung der Finanzmittel und gibt der Fraktion möglichst unmittelbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Finanzbericht ab.

5.4 Die Ratsmitglieder definieren untereinander ihre vornehmlichen Arbeitsschwerpunkte, diese sollten sich an den Ausschussstrukturen des Rates orientieren. Im Rahmen der Beschlusslage können sie für die von ihnen vertretenen Arbeitsbereiche Erklärungen im Namen der Fraktion abgeben.

5.5 In Zusammenarbeit mit der Fraktionsgeschäftsführung entscheidet der Fraktionsvorstand über die Koordinierung, Vorbereitung und Organisation der laufenden Arbeit.

5.6 Der Fraktionsvorstand wählt zwei Kassenprüfer für die Fraktionskasse.

5.7 In dringenden Fällen trifft der Fraktionsvorstand zwischen den Fraktionssitzungen Entscheidungen für die Fraktion.

5.8 Der/die Fraktionsvorsitzende und im Verhinderungsfalle seine/ihre Stellvertreter vertritt die Fraktion nach außen. Er/Sie regelt insbesondere das Verhältnis zu den anderen Fraktionen im Rat und führt die erforderlichen Abstimmungen mit der Verwaltung durch, soweit sie die Fraktion betreffen.

6. Fraktionsgeschäftsführung

6.1 Die Fraktionsgeschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer Jan Sanders. Sie führt die Beschlüsse der Fraktion bzw. des Fraktionsvorstandes aus und ist verantwortlich für die Verwaltung der Fraktion, die Unterstützung der Rats- und Ausschussmitglieder, die Vorbereitung von Sitzungen usw. Sie ist weisungsgebunden.

6.2 Die Fraktionsgeschäftsführung koordiniert die Pressearbeit der Fraktion und andere Veröffentlichungen.

7. Sach- und Finanzmittel

7.1 Die zur Verfügung gestellten Sach- und Finanzmittel werden einvernehmlich, sachgerecht und sparsam auf der Grundlage des jährlich zu verabschiedenden Finanzplans für die Fraktionsarbeit verwendet. Der Fraktionsvorstand verwaltet die Mittel, ist verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Bedingungen und sorgt für Transparenz und Rechenschaftslegung.

7.2 Die Verwendung der Sach- und Finanzmittel wird jährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer geprüft.

8. Abberufung oder Austritt von Fraktionsmitgliedern

8.1 Soweit Mitglieder der Fraktion die politischen Grundlagen der Zusammenarbeit verletzen und das Ansehen der Fraktion nachhaltig schädigen, kann die Fraktion mit 2/3 Mehrheit die Abberufung des betroffenen Mitglieds verlangen.

8.2 Die Entscheidung liegt beim Fraktionsvorstand.

8.3 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fraktionsvorstand aus der Fraktion austreten.

.

Moers, 03.06.2014

Gabriele Kaenders, Fraktionsvorsitzende

Brigitte Hübel, stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Heiner Napp, stellvertretender Fraktionsvorsitzender